



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

**FB 21**

**Tagesordnungspunkt: 6**

**Jugendhilfe;  
Jugendhilfeplanung - Ganztägige Bildungs- und  
Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter**

**Anlage(n):**

-Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung von Ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter

Alois-Schieß-Platz 8  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Christian Numberger

Tel. 08122/58-1159  
christian.numberger@lr  
a-ed.de

Erding, 10.02.2023  
Az.:

**Jugendhilfeausschuss am 01.03.2023**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

**Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Keine

**Beschlussvorschlag:**

Die Jugendhilfeplanungsfachkraft wird beauftragt eine Bedarfsfeststellung über die vorhandenen Angebote der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter vorzulegen sowie Vorschläge für die Grundlagen für die weitere Planung zu erarbeiten.



## **Vorlagebericht:**

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027.

Zunächst soll der Anspruch für alle Kinder der ersten Klassenstufe gelten. „Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.“

Der Rechtsanspruch wird im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln (...). Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht“.

In Bayern existieren langjährige und vielfältige Erfahrungen mit unterschiedlichen Umsetzungsformen von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter, derzeit:

- Schulkindbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (nach BayKiBiG gefördert: Horte, Häuser für Kinder, altersgeöffnete Kindergärten, Mini-Kita).
- Schulische Ganztagsangebote (Angebot in Verantwortung der Schulleitung und schulische Aufsicht. Formen: Gebundener Ganztag, offener Ganztag).
- Mittagsbetreuung (unter Schulaufsicht, nicht in Verantwortung der Schulleitung, Möglichkeit der „verlängerten Mittagsbetreuung“).
- Kombiangebote (gemeinsam verantwortetes Angebot von Schule und Jugendhilfe, gefördert nach BayKiBiG, inkl. Fachkräftegebot; in flexibler und/ oder rhythmisierter Variante möglich)

Um rechtzeitig die notwendigen Angebote zur Verfügung stellen zu können, muss trotz offener Fragen bereits jetzt mit der Planung begonnen werden.

Der Rechtsanspruch wird ab dem 1. August 2026 im SGB VIII verankert werden.

Die Wahrnehmung der Planungsverantwortung für Aufgaben nach dem SGB VIII muss nach §§ 79, 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgen – unabhängig davon, wie und wo diese in den einzelnen Gebietskörperschaften organisatorisch und personell verankert ist.

Demzufolge trägt der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung dafür, dass rechtzeitig ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben geschaffen wird.

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 69 Abs. 1 SGB VIII, Art. 15 AGSG). Wahrgenommen werden die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Jugendämter (§ 69 Abs. 3 SGB VIII, Art. 16 Abs. 1 AGSG). Weiter gelten die Regelungen der Art. 5 bis 8 BayKiBiG.

Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden nach Art. 7 BayKiBiG zuständig.

Auch im Bereich der schulischen Angebote ist durch Art. 6 BayEUG geregelt, dass die Planungen zu Ganztagsangeboten im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen haben, die Beantragung erfolgt durch den Schulaufwandsträger.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Durch diese Konstruktion, die in Landkreisen eine Wechselbeziehung zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden in sich trägt, wird unmittelbar deutlich, dass die Bedarfsplanung einen ständigen Abstimmungsprozess erfordert.

Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden obliegt es, die Art der Arbeitsteilung festzulegen und zu entscheiden, auf welche Weise die einzelnen Bausteine der Bedarfsplanung aufeinander abgestimmt werden und welche Arbeitsteilung und Kommunikationswege hier gewählt werden.

Aus diesem Grund soll die Fachkraft für die Jugendhilfeplanung einen Planungsauftrag erhalten.